

16. Jan. 1974

Auslandschweizersekretariat NHG; Erhöhung des Bundesbeitrages
durch Heranziehen eines Spezialfonds

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 18. Dezember 1973
(Beilage)

Politisches Departement. Mitbericht vom 4. Januar 1974
(Zustimmung)

Antragungsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung) wird ermächtigt, dem Auslandschweizersekretariat der Neuen Helvetischen Gesellschaft zulasten des Spezialfonds Nr.7003.601.14 (Vermächtnis Marcel Sigismond Sulzbach) für das Jahr 1973 einen Betrag von 50'000 Franken auszurichten. Weitere Zahlungen im Betrage von je höchstens 50'000 Franken können bis zur Erschöpfung des Fonds in späteren Jahren unter der Voraussetzung geleistet werden, dass der Bedürfnisnachweis erbracht wird.
2. Der dem Auslandschweizersekretariat unter Rubrik 201.453.01 zustehende Bundesbeitrag wird vorläufig bis Ende 1975 auf der gegenwärtigen Höhe von 250'000 Franken belassen.
3. Das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung) wird mit dem Vollzug beauftragt.

Protokollauszug an:

- FZD 11 (FV 9, K+R 2) zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. R. W. A. U. T.

Nicht an die Presse

3003 Bern, den 18. Dezember 1973

AusgeteiltAn den B u n d e s r a t

Auslandschweizersekretariat NHG;
 Erhöhung des Bundesbeitrages durch
 Heranziehen eines Spezialfonds

645.2

I.

Der jährliche Bundesbeitrag an das Auslandschweizersekretariat der Neuen Helvetischen Gesellschaft ist mit dem Voranschlag 1973 auf 250'000 Franken erhöht worden, nachdem er vorher während mehr als zehn Jahren unverändert 105'000 Franken betragen hatte. Die Auslandschweizerkommission hatte in ihrer Eingabe vom 17. März 1972 unter Hinweis auf die zunehmenden finanziellen Schwierigkeiten um Erhöhung des Beitrages auf 300'000 Franken nachgesucht, doch konnte diesem Begehren damals aus budgetären Gründen nicht entsprechen werden.

Das Auslandschweizersekretariat war seither bemüht, mit den ihm zur Verfügung stehenden, beschränkten Mitteln auszukommen, indem es noch vorhandene Rationalisierungs- und Einsparungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat. So wurde insbesondere auch der Personalbestand weiter reduziert. Die getroffenen Massnahmen konnten jedoch infolge der rasch fortschreitenden Teuerung nicht verhindern, dass sich die Finanzlage des Sekretariates inzwischen weiter verschlechtert hat. Nachdem schon die Jahresrechnungen 1971 und 1972 mit Defiziten von 14'000 bzw. 44'000 Franken abgeschlossen haben, muss für das laufende Jahr - trotz Erhöhung

des Bundesbeitrages - mit einem Ausgabenüberschuss von rund 60'000 Franken gerechnet werden. Der Einnahmenvermehrung sind heute verhältnismässig enge Grenzen gesetzt. Zwar stehen dem Sekretariat ausser den Beiträgen des Bundes private Spenden und periodische Zuwendungen aus der Bundesfeiersammlung zur Verfügung. Von dieser wurden ihm im Jahre 1972 rund 1,9 Mio Franken zugewiesen, die ihm über 5 - 6 Jahre verteilt in jährlichen Tranchen ausbezahlt werden. Trotzdem könnte der finanzielle Ausgleich nach den Darlegungen des Auslandschweizersekretariates kurzfristig offenbar nur durch eine empfindliche Einschränkung der Sekretariatstätigkeit gefunden werden, was im gegenwärtigen Augenblick, da sich die Auslandschweizer wieder stärker an die Heimat anlehnen und die Dienste des Sekretariates vermehrt in Anspruch nehmen, kaum zu verantworten wäre.

Unter dem Eindruck des sich verschärfenden finanziellen Engpases hat sich der Präsident der Auslandschweizerkommission in den letzten Monaten wiederholt mit dem Begehren an unser Departement gewandt, die Bundessubvention sei unverzüglich anzupassen, d.h. auf den seinerzeit verlangten Betrag von 300'000 Franken zu erhöhen. Wir mussten uns davon überzeugen, dass eine Beitragserhöhung im gewünschten Ausmass an sich gerechtfertigt wäre, konnten uns jedoch angesichts der angespannten Haushaltlage nicht dazu entschliessen, dem Bundesrat ein entsprechendes Nachtragskreditbegehren zu unterbreiten, noch den erhöhten Kreditbedarf in den Voranschlag 1974 einzustellen. Wir suchten deshalb nach einer Lösung, die es dem Bund ermöglicht, den jährlichen Beitrag an das Auslandschweizersekretariat zu erhöhen, ohne die Voranschläge des laufenden und der kommenden Jahre zusätzlich zu belasten. Nähere Abklärungen ergaben, dass eine solche Möglichkeit bestehen dürfte.

II.

Der Bund verfügt zurzeit noch über einen Spezialfonds, der zur Unterstützung des Auslandschweizersekretariates herangezogen werden könnte. Es handelt sich um den Saldo aus einem Vermächtnis des am 1. November 1944 verstorbenen Marcel Sigismond Sulzbach, das gemäss letztwilliger Verfügung wie folgt zu verwenden ist:

"Dix pour cent de la fortune sont à distribuer (après décès de ma femme) à des oeuvres de la Confédération Suisse."

Die letztwillige Verfügung selbst gibt keinerlei Hinweise dafür, welche Werke der Eidgenossenschaft der Erblasser im Auge hatte. Soweit das Vermögen in Frankreich lag, ist der den "Oeuvres de la Confédération Suisse" zustehende Anteil - im Einvernehmen mit der inzwischen ebenfalls verstorbenen Witwe des Erblassers - bereits im Jahre 1955 an die Wohlfahrtseinrichtungen der Schweizerkolonien in Frankreich ausbezahlt worden.

Eventuelle Abmachungen über die Verwendung des schweizerischen Teils des Legates lassen sich aktenmässig nicht nachweisen. Da das Testament keinerlei Angaben darüber enthält, welchen Werken der Eidgenossenschaft das Vermächtnis zukommen soll, steht dem Bund ein weiter Spielraum offen. Es dürfte mithin zulässig sein, den Fonds zur Unterstützung des Auslandschweizersekretariates heranzuziehen, obwohl zuzugeben ist, dass dieses als private Institution nach dem Wortlaut des Auslandschweizer-Verfassungsartikels 45bis nur in einem weiteren Sinn als "Werk der Eidgenossenschaft" angesehen werden kann. Eine derartige Verwendung liegt jedenfalls in der Linie der seinerzeit im Einvernehmen mit der Witwe geordneten Verwendung des Anteils am in Frankreich liegenden Vermögen. Wir möchten deshalb vorschlagen, dem Auslandschweizersekretariat dieses Vermächtnis, welches Ende 1972 einen Kapitalbestand von Fr. 166'226.80 aufwies, zur Erfüllung seiner Aufgaben

zuzuhalten, und zwar so, dass ihm auf entsprechendes Gesuch hin nach Bedarf jährlich höchstens 50'000 Franken bis zur Erschöpfung des Fonds ausgerichtet werden können. Dabei hätte es die Meinung, dass der ordentliche Bundesbeitrag vorläufig nicht erhöht, d.h. für mindestens 3 Jahre auf der jetzigen Höhe von 250'000 Franken belassen würde.

Das Politische Departement (Dienst für Auslandschweizerangelegenheiten) wurde begrüsst und ist mit dieser Regelung einverstanden.

III.

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen beantragen wir Ihnen zu

b e s c h l i e s s e n :

1. Das Eidg. Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung) wird ermächtigt, dem Auslandschweizersekretariat der Neuen Helvetischen Gesellschaft zulasten des Spezialfonds Nr. 7003.601.14 (Vermächtnis Marcel Sigismond Sulzbach) für das Jahr 1973 einen Betrag von 50'000 Franken auszurichten. Weitere Zahlungen im Betrage von je höchstens 50'000 Franken können bis zur Erschöpfung des Fonds in späteren Jahren unter der Voraussetzung geleistet werden, dass der Bedürfnisnachweis erbracht wird.
2. Der dem Auslandschweizersekretariat unter Rubrik 201.453.01 zustehende Bundesbeitrag wird vorläufig bis Ende 1975 auf der gegenwärtigen Höhe von 250'000 Franken belassen.

./.

3. Das Eidg. Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung) wird mit dem Vollzug beauftragt.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

Celio

Protokollauszug an:

- FZD 11 (GS 9, K+R 2)
- EPD 2

Verantwortlich:
Bundesrat